

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall bis spätestens 4. April 2010 an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:

4470

Enns

Postleitzahl

Hauptplatz 11

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

| Bezeichnung:                   | Adresse:               | Verbotszone usw.:                   |
|--------------------------------|------------------------|-------------------------------------|
| 01-Stadamt Enns                | Hauptplatz 11          | 30m, Behindertengerechtes Wahllokal |
| 02-Schießstätte                | Schießstättenstraße 17 | 30m                                 |
| 03-K&K-Szene                   | Forstbergstraße 3-5    | 30m                                 |
| 04-Österreichischer Turnerbund | Weyermayrgutstraße 8   | 30m                                 |
| 05-Kinderfreundeheim Enns      | Sportplatzstraße 10    | 30m                                 |
| 06-Bezirkssaltenheim           | Eichbergstraße 6b      | 30m                                 |
| 07-Städt. Bauhof 1             | Landstraße 2d          | 30m                                 |
| 08-Städt. Bauhof 2             | Landstraße 2d          | 30m                                 |
| 09-Toyota Schinagl             | Astner Straße 34       | 30m                                 |
| 10-Kindergarten II             | Bahnhofstraße 21       | 30m, Wahlzeit: 06:00 bis 14:00 Uhr  |
| 11-Pfarrsaal Enns-St. Laurenz  | Lauriacumstraße 4      | 30m                                 |

Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwähler(innen) ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von 07:30 bis 14:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

### 3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

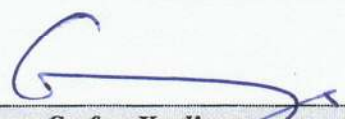
- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

### 4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 25.03.2010

abgenommen am

Der (Die)/Für den (die) Bürgermeister(in):

  
Franz Stefan Karlinger

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.



